



ÜBUNG IM STRAFRECHT FÜR ANFÄNGER

WS 2016 / 2107

2. Lehrveranstaltung

Dr. Judit Jacsó

25.10.2016

Übungsfall 1 - Bayerischer Bauernsohn

- In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fand die Flüchtlingsfamilie F auf einem bayerischen Bauernhof Unterkunft. Der Sohn B des Bauern begann alsbald ein Verhältnis mit der gerade volljährigen Maria F, die von B schwanger wurde. B verlangte, dass die Schwangerschaft abgebrochen werde. Maria und vor allem die Eltern F waren zunächst strikt dagegen, gaben aber schließlich nach, als B bei einer erregten gemeinschaftlichen Unterredung damit drohte, sein Vater werde die Familie vom Hof jagen. Aufgrund der Zustimmung der Eltern willigte auch Maria F in den Schwangerschaftsabbruch ein. Sie fuhr in die benachbarte Kleinstadt, wo die ehemalige Krankenschwester K die Schwangerschaft durch Ausschabung mit einer Kürette beendete.

Übungsfall 1 - Bayerischer Bauernsohn

- Bereits nach wenigen Monaten war Maria F erneut von B schwanger. Dem B war klar, daß er die Eltern und Maria F nicht noch einmal dazu bringen könnte, einem Schwangerschaftsabbruch zu-zustimmen. Er wirkte daher kurz vor der Geburt mit allgemein gehaltenen Drohungen auf Maria F ein und sagte u.a., das Kind müsse „weg“, es dürfe nicht leben, ein Druck auf den Kopf ge-nüge bei einem Neugeborenen, um es ohne Schmerzen zu töten; im übrigen habe Maria von ihm, B, keinen Pfennig Unterhalt für das Kind zu erwarten. Maria F tötete ihr Kind gleich nach der Geburt, wie es B verlangt hatte.
- ***Strafbarkeit der Beteiligten nach heutiger Rechtslage?***

Erfassung der Grundproblematik

- **Schutz des Lebens**

Das Leben ist ein zentrales, unter dem Schutz der Verfassung stehenden Rechtsgut. Der Staat ist zum Schutz des Lebens verpflichtet. Es gilt der Grundsatz des „**absoluten Lebensschutzes**“.

- Kann die Tötung eines Menschen rechtmäßig sein?
Ja, durch Erlaubnistatbestand der Notwehr, § 32

- **Systematik der Straftatbestände**

Schutz des geborenen Lebens

- **Tötungdelikte**, §§ 211 ff

Schutz des ungeborenen Lebens

- **Schwangerschaftsabbruch**, §§ 218ff

Systematik der Straftatbestände im Abschnitt 16

Straftaten gegen das Leben

Tötungsdelikte

**Vorsätzliche
Tötung**

**Fahrlässige
Tötung, § 222**

**Delikte gegen das
werdende Leben,
§ 218ff**

**Gefährdungsdelikt
der Aussetzung,
§ 221**

**Der Zeitpunkt
der Einwirkung ist
relevant!**

Grundfall,
Totschlag, § 212

- Minderschwerer Fall,
§ 213

Qualifizierung, Mord § 211

Sonderfälle:
Tötung auf Verlangen, § 216; Geschäftsmäßige
Förderung der
Selbsttötung, § 217

Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens

Mensch im strafrechtlichen Sinne

- Art 1 I GG
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
- 2 II 1 GG
- „**Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“
- Nicht erst der Austritt des Kindes aus dem Mutterleib, sondern schon „die Phase der Geburt“ ist maßgeblich.
- Mit dem **Einsetzen der Eröffnungswehen** wird die Leibesfrucht zum **Menschen im strafrechtlichen Sinne**. **Warum ab diesem Zeitpunkt?**

Schutz der Leibesfrucht

- Systematische Auslegung des StGB.



- Der strafrechtliche Schutz der Leibesfrucht ist selbständig geregelt.

- Schutzgut des § 218 ist das sich **im Mutterleib entwickelnde Leben**.
- Eigenständiges, höchstpersönliches Rechtsgut (Es genießt Verfassungsrang.)

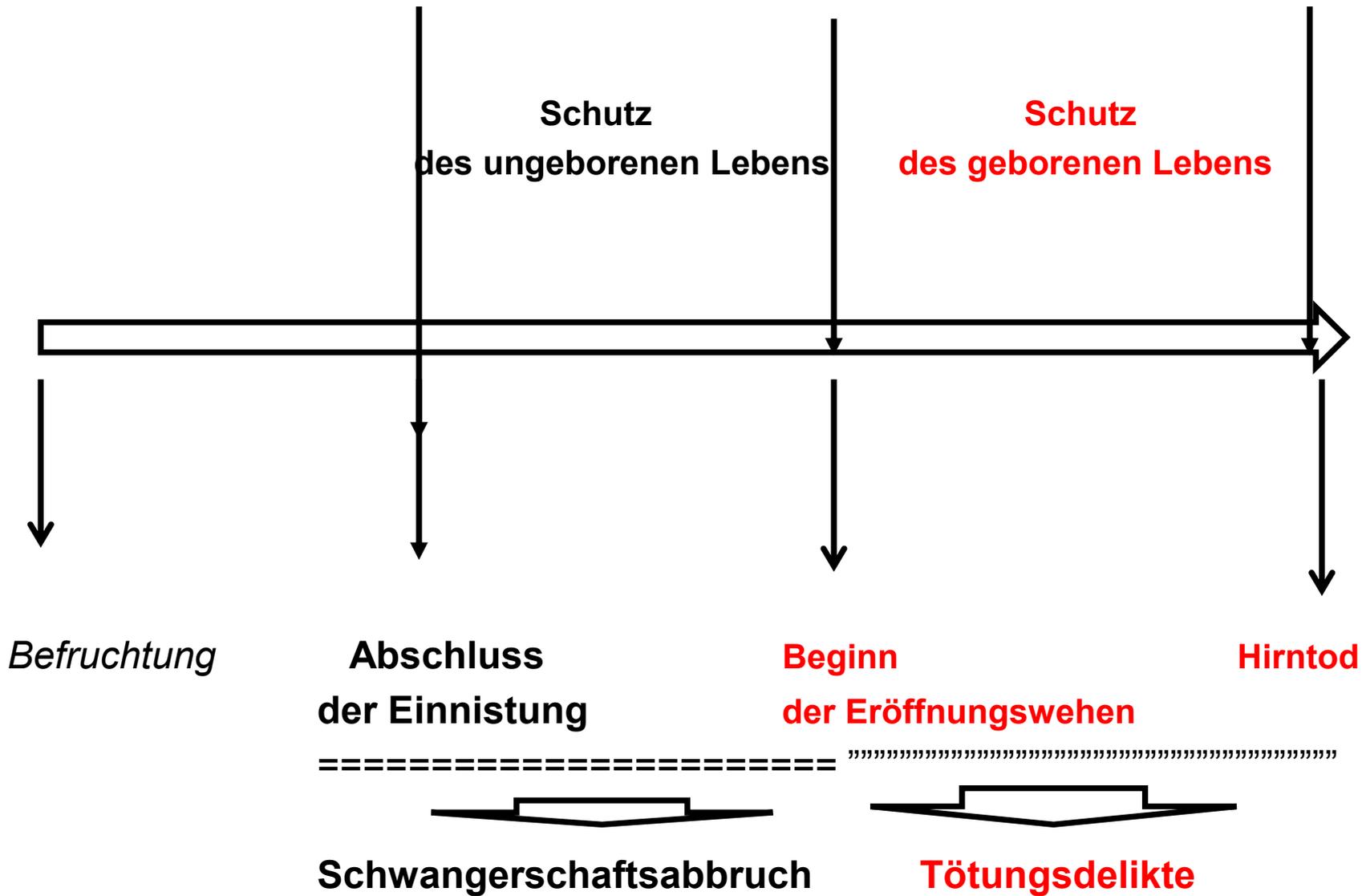


- Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren.

BEGINN



Strafrechtlich relevante Phasen



Schutz des ungeborenen Lebens

- § 218 regelt das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs.
- **Wann beginnt der strafrechtliche Schutz?**
- § 218 I 2. *„Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“*
- Der strafrechtliche Schutz beginnt nicht bei der Befruchtung, sondern mit dem **Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter** (Implantation/Nidation). (Die Einnistung ist frühestens am 9. Tage und spätestens am 13. Tage seit der Befruchtung abgeschlossen. Von diesem Augenblick liegt eine Schwangerschaft vor.) **Alle Methoden vorher sind vom § 218 nicht erfasst.**

(Wessels/Hettingen, Strafrecht BT I, § 4, Rn 220)



Lösungsskizze

Zwei Handlungsabschnitte

1. Ausschabung der Leibesfrucht

- A) Strafbarkeit der Krankenschwester K
- B) Strafbarkeit der Maria F
- C) Strafbarkeit der Eltern F
- D) Strafbarkeit des Bauernsohnes B

2. Die Kindestötung

- A) Strafbarkeit der Maria F
- B) Strafbarkeit des Bauernsohnes B

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

A. Strafbarkeit der K

I. § 218 I durch die Ausschabung – Schwangerschaftsabbruch (+)

1. Tatbestandsmäßigkeit (+)

a) Objektiver Tatbestand (+)

- **Tatobjekt: Leibesfrucht** (*Embryo/Fötus ab Nidation – nach dem 13. Tag seit der Empfängnis*) (+)
- **Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges** – Absterben der Leibesfrucht (+)
→ *K hat durch die Ausschabung die Leibesfrucht der Maria F abgebrochen.*
- **Tathandlung:** Abbrechen der Schwangerschaft durch Vornahme eines Eingriffes → *Ausschabung*
- **Kausalität (+)**
- **objektive Zurechnung (+)**

b) Subjektiver Tatbestand (+)

- **Vorsatz (+)**

2. Rechtswidrigkeit (+)

- Rechtfertigung nach § 218a (*Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs*): K war aber keine Ärztin (-)

3. Schuld (+)

- **Schuldfähigkeit (+) / Vorwerfbarkeit (+)**

4. Entschuldigungsgründe (-)

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

II. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 durch die Ausschabung - Körperverletzung / Gefährliche Körperverletzung (+)

1. Tatbestandsmäßigkeit (§ 223 I)

a) Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs? (+)

- körperliche Mißhandlung (+) → durch Substanzverletzung
 - **Def.:** Körperliche Mißhandlung ist eine üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichen Grade beeinträchtigt wird.
- Gesundheitsbeschädigung (+) → durch Abgang der Leibesfrucht
 - **Def.:** Eine Gesundheitsbeeinträchtigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.

b) tatbestandsausschließendes Einverständnis (-)

- kein ärztlicher Heileingriff, daher Streit unerheblich

2. Verwirklichung der Qualifikation des § 224 I Nr. 2 (+)

- gefährliches Werkzeug (+)
 - **Def.:** Gefährlich ist ein Werkzeug, daß nach seiner konkreten Anwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.
 - **Ärztliche Instrumente** sind nur bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch durch hierfür qualifizierte Personen keine gefährlichen Werkzeuge. → Kürette als gefährliches Werkzeug, da kein Arzt dieses verwendet hat.

3. Rechtswidrigkeit (+)

- rechtfertigende **Einwilligung** (-)
- Verstößt gemäß § 228 gegen die guten Sitten.

4. Schuld (+)

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

III. Konkurrenzen

Frühere Rechtslage:

- § 218 I 1 verdrängt den Tatbestand §§ 223 I, 224 I Nr 2 im Wege der Gesetzeskonkurrenz, wenn Körperverletzung allein zum Zweck des Schwangerschaftsabbruchs vorgenommen wird.



- **Teilergebnis**
- **K ist nach § 218 I 1 strafbar.**

Heute vertretene Auffassung:

- § 218 I verdrängt nur den Tatbestand § 223 I, nicht aber die gefährliche Körperverletzung, § 224 I Nr 2



- **Teilergebnis: K ist wegen § 218, §§ 223 I, 224 I Nr. 2 in Tateinheit strafbar.**

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

B. Strafbarkeit der Maria F

I. § 218 III durch Zulassen des Schwangerschaftsabbruchs?

1. Tatbestandsmäßigkeit

- Selbstvornahme (-)
- hier: Zulassen = (mit-) täterschaftliches Tun der Schwangeren, da **funktionale Tatherrschaft**

2. Rechtswidrigkeit (+) - wie oben

3. Schuld (+) - wie oben

4. § 218a IV 2

- **besondere Bedrängnis** durch Bedrohung durch Erzeuger (+)
- ermöglicht das Absehen von Strafe

II. Teilnahme an der Tat der K (-)

- (-), da hier ein Fall der **notwendigen Teilnahme** vorliegt

Teilergebnis:

Somit ist Maria F gemäß § 218 III strafbar. § 218a IV Satz 3: die Möglichkeit: Absehen von Strafe (+)

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

C. Strafbarkeit der Eltern

I. §§ 218 I 1, 26 durch Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch (Schwangerschaftsabbruch / Anstiftung) (+)

1. Anstiftungshandlung (+)

haben Eltern M zur Tat bestimmt (+)

- Def.: Bestimmen ist Hervorrufen des Tatentschlusses
- Nach lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes ist Maria F erst durch die Zustimmung ihrer Eltern zur Tat bestimmt und damit angestiftet worden.

2. Haupttat (+)

- der von M begangene Abbruch (§ 218 III)?
- der von K begangene Abbruch (§ 218 I 1)? in Form einer Kettenanstiftung über M; hier: Eigen- und Fremdbabtreibung in der Form des Zulassens des Abbruchs durch einen Dritten stellen nur **verschiedene Handlungsmodalitäten** eines von der Schwangeren und dem Dritten gemeinschaftlich begangenen Abbruchs dar. Also **liegt nur eine Anstiftung** zu einem Abbruch vor.

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

5. Privilegierung nach § 218 III -

- kommt den Eltern nicht zugute (-), da Schwangerschaft besonderes persönliches Merkmal gem. § 28 II, das bei Eltern nicht vorliegt.

C. Strafbarkeit der Eltern

II. § 218 I 1, 13 durch Unterlassen der Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Unterlassen (+)

b) Garantenstellung „rechtliche dafür einzustehen hat“

- **Überwachungsgarantenstellung?**
- Eltern gegenüber rechtswidrigen Taten ihrer Kinder?: grundsätzlich ja
- hier strittig, da M bereits volljährig: Rspr. (+); aber Teil der Literatur (-), da **Selbstverantwortungsprinzip** beachtet werden muß => (-)

- **Obhutsgarantenstellung?**
- Obhutsgarantenstellung der Großeltern gegenüber ihrem ungeborenen Enkelkind?
- h.M. (+): tatsächliche enge persönliche Verbundenheit in gerader Linie, hier gegeben, da Eltern mit M zusammenleben und faktisch ihre elterliche Sorge ausüben => (+)



c) täterschaftliches Unterlassen?

- Problem ob das Verhalten der Eltern als täterschaftliches Unterlassen zu werten ist, da zum einen eine Haupttat durch positives Tun vorliegt und zum anderen das ebenfalls strafbare positive Beteiligungsverhalten der Eltern nur als Teilnahme zu werten ist. (Ergebnis sehr streitig):
- **Rspr.:** nur Teilnahmestrafbarkeit
- **Schönke/Schröder/Cramer:** bei Obhutsgaranten Täter, bei Überwachungsgaranten wegen qualitativ anderer Rechtspflicht nur Teilnahme
- **Roxin** (Täterschaft und Tatherrschaft): wegen Sonderpflichtigkeit des Garanten täterschaftliche Haftung
- **Lösungsvorschlag:**
 - Entsprechungsklausel des § 13 I letzter Halbsatz: Hier kann neben dem positiv handelnden Täter der unterlassende Garant jedenfalls dann **nur Teilnehmer sein**, wenn sich sein wirkliches oder hypothetisches Tun lediglich als Teilnahme darstellt (so **Tiedemann**).
- => hier nur Teilnahme

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

- => Strafbarkeit der Eltern nach §§ 218 I 1, 27 I, 13 I **Das Unterlassen der Eltern F kann daher nur als Teilnahme (Behilfe) betrachtet werden.**



III. Konkurrenzen

- Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen ist gegenüber Strafbarkeit aus Anstiftung durch positives Tun **subsidiär**.

Teilergebnis

- Die Eltern haben sich nach § 218 I 1, 26 strafbar gemacht.

I. Handlungsabschnitt – Ausschabung der Gebärmutter

D. Strafbarkeit des B

I. §§ 218 I 1, 25 I 2. Alt.: Mittelbare Täterschaft durch die Drohung? (-)

- mittelbare Täterschaft in der Form einer **Nötigungsherrschaft**
- nach h.M. muß bei dem „Werkzeug“ eine Notstandslage i.S. des § 35 vorliegen, eine Nötigung des unmittelbaren Täters i.S. des § 240 I genügt nicht

II. §§ 218 I 1, 26 Anstiftung? (+)

- Wie bei den Eltern liegt bei B eine rechtswidrige und schuldhafte (**Ketten-**) **Anstiftung durch positives Tun** vor. Auch für ihn kommt die Privilegierung des § 218 III nicht in Betracht. Eventuell liegt sogar der Erschwerungsgrund des § 218 II Nr. 1 vor.

Teilergebnis => Strafbarkeit nach §§ 218 I 1, 26

II. §§ 218 I 1, 13 I Begehung durch Unterlassung?

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Unterlassen (+)

b) Garantenstellung

- **Überwachungsgarantenstellung (-)**
- Eine sich aus dem Verhältnis zwischen B und M ergebende Überwachungsgarantenstellung muß wie oben mit Blick auf das Selbstverantwortungsprinzip abgelehnt werden.

- **Obhutsgarantenstellung (+)**

- Auch als nichtehelicher Vater ist B mit dem werdenden Kind in gerader Linie verwandt (§ 1589 S. 1 BGB). Daher ist die Garantenstellung zu bejahen (str.)

c) täterschaftliches Unterlassen ?

- (-), s.o., **aber Beihilfe (+)**

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

Teilergebnis: => Strafbarkeit nach §§ 218 I 1, 26 I, 13 I

IV. § 240 Nötigung (+)

- B drohte mit einem empfindlichen Übel, um einen verbotenen Zweck zu erreichen. Er handelte verwerflich.
- B hat sich damit der Nötigung der Eltern nach § 240 I schuldig gemacht. Im Hinblick auf M liegt ein Fall **einer besonders schweren Nötigung nach § 240 IV 2 Nr. 2 vor.**

V. § 170 II Verletzung der Unterhaltspflicht (-)

- Da die reine Androhung der Nichtleistung von Unterhalt nicht verwerflich ist, liegt **kein qualifizierte Unterhaltspflichtverletzung** nach § 170 II vor.

VI. Konkurrenzen

- Die Nötigungshandlung des B ist identisch mit seiner Anstiftungshandlung zum Abbruch, damit stehen die verwirklichten Tatbestände im Verhältnis der Tateinheit. Die **Beihilfe durch Unterlassen tritt als subsidiär gegenüber der Anstiftung zum Abbruch zurück. => B hat sich gem. §§ 218 I 1, 26, 240 I zum Nachteil der Eltern und nach § 240 IV 2 Nr. 2 zum Nachteil der M, in Tateinheit § 52 strafbar gemacht.**

II. Handlungsabschnitt: Kindestötung

- **Vorüberlegung**
- Die fraglichen Geschehnisse haben sich vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes (1998) ereignet.
- Das Urteil soll nach dem Inkrafttreten gefällt werden.
- Nach **§ 2 III (Zeitliche Geltung)** ist für den Fall, daß das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert wird, auf den Sachverhalt **das mildeste Gesetz anzuwenden**.
- Um einen **Vergleich der Rechtslagen** zu ermöglichen soll zunächst die alte Rechtslage und im Anschluß daran die neue Rechtslage dargestellt werden.



Rechtslage vor Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetz

I. Strafbarkeit der M gem. § 217 I - Kindestötung

1. Tatbestandsmäßigkeit (+)

- Nichteilichkeit des Kindes (+) und unmittelbar nach der Geburt (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+) ----- § 35 (-) wegen § 35 I 2

II. Strafbarkeit des B

1. §§ 211, 25 I 2. Alt. Mittelbarer Täterschaft?

- Drohungen erreichen nicht die Schwelle des § 35 (s.o.)

2. §§ 211, 26 - Anstiftung?

a) Tatbestandsmäßigkeit

(1) Haupttat

- Mord? Fraglich, da Haupttat nur eine Kindestötung darstellte.
- Das Verhältnis der Tötungsdelikte untereinander ist str.

(a) h.L. Mord Qualifizierung und Kindestötung Privilegierung

- hier: Kindestötung hat als Grundtatbestand den Totschlag nach § 212 I
- § 28 II (besondere persönliche Merkmale) für Beteiligte anwendbar
- d.h.:
 - **nichteiliche Mutter**: täterbezogenes besonderes persönliches Merkmal (liegt bei B nicht vor) => B kann nicht wegen Kindestötung bestraft werden.

Rechtslage vor Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetz

- **Mordmerkmale?**

- **Habgier** (täterbezogenes Mordmerkmal => § 28 II anwendbar)
- B wollte Vermögensverluste vermeiden, dies stellt nach h.M. ein übersteigertes materielles Interesse und damit Habgier dar.
 - => entweder Strafbarkeit gem. § 211, 26 (**Tatbestandslösung**)
 - oder Anwendung des Strafrahmens der §§ 211, 26 (**Strafraahmenlösung**)

(b) Rspr.: Tötungsdelikte = delicta sui generis

- **konsequente Anwendung der Rspr.:**

- hier: Kindestötung keine Privilegierung
- daher nur §§ 217 I, 26 erfüllt
- bei B fehlt besonderes persönliches Merkmal der nichtehelichen Mutter
- daher ist § 28 I anzuwenden
- => B hätte sich nach §§ 217 I, 26 strafbar gemacht, wobei die Strafe **obligatorisch nach § 49 I zu mildern ist.**

Rechtslage vor Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetz

- **tatsächliche Lösung der Rspr., um dieses Ergebnis zu vermeiden:**
 - um das dargestellte Ergebnis zu vermeiden, fragt der BGH bei der Strafbarkeit des Teilnehmers, welchen Tatbestand der Haupttäter „an sich“ erfüllt hätte, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des § 217 I vorgelegen hätten. Hätte dieser einen Totschlag begangen, wird der Teilnehmer nur wegen Teilnahme an einem Totschlag bestraft, selbst dann, wenn bei ihm Mordmerkmale vorgelegen hätten, da § 28 II nicht anwendbar ist. Hätte die Haupttäterin „an sich“ einen Mord begangen, **wird der Teilnehmer wegen Teilnahme an einem Mord bestraft, wenn er die Mordmerkmale des Haupttäters kannte.**
 - grausames Handeln der M (-)
 - heimtückisch (-), da Neugeborenes konstitutionell wehrlos
 - => B hat sich nach §§ 212 I, 26 strafbar gemacht
 - Lösung: Rspr. inkonsequent, daher Literatur folgen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

- B hat sich **der Anstiftung zum Mord nach §§ 212 I, 26 strafbar gemacht.**

Rechtslage nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz

I. Strafbarkeit der M

- **1. § 212 Totschlag (+)** Maria F hat ihr Kind, einen Menschen, getötet.
 - *Bei der Gesamtbetrachtung der Tatumstände stellt ihr Handel aus Verzweilung aber einen minder schweren Fall des Totschlages nach § 213 dar. (Strafzumessungsregel)*
- **2. § 211 Mord (-)**
 - Grausam (-)
 - Heimtücke: konstitutionell wehrlos (-) (*ein neugeborenes Kind kann nicht argwönisch sein*)

II. Strafbarkeit des B - s.o.

D. Vergleich der Rechtslagen

- **Hinsichtlich M**
 - Zur Beendigung der Tat war M gemäß § 217 I der Kindestötung schuldig. Nach dem Recht nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes war sie nach § 212 I des Totschlages strafbar. Kindestötung ist das mildere Gesetz im Sinne des § 2 III. Daher ist aus § 217 I zu bestrafen.
- **Hinsichtlich B** - Für B hat sich nichts geändert.



**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Email-Adresse:

judit.jacso@jurs.uni-heidelberg.de